

II-281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/77-Pr.2/83

Wien, 1983 08 10

55 AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1983 -08- 11

zu 27 U

Parlament
W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 15. Juni 1983, Nr. 27/J, betr. Steueramnestiegesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1983 wurden die aus dem Titel der Steueramnestie zu erwartenden Einnahmen mit S 7 Milliarden im Brutto angenommen. Erfolgswirksam sind nicht die Abgabenvorschreibungen aufgrund von Selbstanzeigen, sondern die durch erfolgte Entrichtung eingegangenen Abgabebeträge. Die Fälligkeit tritt erst einen Monat nach Bescheidzustellung ein und außerdem sind gewährte Zahlungserleichterungen durchaus mitzubersichtigen. Die Einnahmenschätzungen fußten auf der im Gesetz enthaltenen Befristung zur Erstattung der Selbstanzeige im Sinne des Steueramnestiegesetzes bis 30. Juni 1983. Schon bei dieser Rechtslage war anzunehmen, daß im 1. Halbjahr 1983 noch kaum Abgabenerfolge aus der Steueramnestie erwartet werden können. Die nun erfolgte Verlängerung der Frist bis 31. Dezember 1983 wird sicherlich bewirken, daß viele der erwarteten Amnestiewerber ihre Selbstanzeige in das 2. Halbjahr 1983 verlagern werden. Diese Bestrebung war ja aus der Begründung der Verlängerungswünsche erkennbar. Dies bedeutet, daß diesfalls in der Regel die aus der Amnestie vorzuschreibenden Abgaben teilweise 1983 kaum mehr erfolgswirksam entrichtet werden und sich somit Anteile an den erwarteten Abgabeneingängen in das Jahr 1984 verlagern werden.

Abgesehen davon, daß eine strenge Geheimhaltung der Selbstanzeigen im Sinne des Steueramnestiegesetzes zugesichert worden war, darf nicht übersehen werden, daß für die Selbstanzeige im Sinne dieses Gesetzes keine Formvorschriften gegeben sind, sodaß jede berichtigte Abgabenerklärung, ohne daß dies nach außen

./.

hin erkennbar ist, eine Selbstanzeige sein könnte. Auch aus diesem Grund ist eine Erfassung der Fälle und auch der zu entrichtenden Abgabenerträge nicht möglich. Ebenso ist aus all diesen angeführten Gründen eine Aufgliederung der Einnahmen nach Gebietskörperschaften nicht möglich.

Zu 2:

Die Mindereinnahmen des Bundes werden durch Ausschöpfung diesbezüglicher Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1983 abgedeckt werden. Sollte das bereits bestehende Instrumentarium nicht ausreichen, wird der BM f. Fin. den Nationalrat um weitere Ermächtigungen zur Abdeckung der Mindereinnahmen ersuchen.

Der mit der Vertretung des Bundesministers für
Finanzen betraute Bundesminister für Verkehr:

